

## **Handreichung zum Thema „Befangenheit bei Habilitations- und außerplanmäßigen Professoren\*innen Verfahren“**

### Welche Kriterien gelten für die Prüfung der Befangenheit?

Grundsätzlich gilt, dass die Gutachter\*innen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zur zu begutachtenden Person haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang dieser Person noch privat in naher Verbindung stehen.

Dabei wird zwischen (1) Ausschlusskriterien und Kriterien, bei denen (2) die Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall zu prüfen ist unterschieden

#### **(1) In jedem Fall ausgeschlossen von der Mitwirkung als Gutachter\*in sind die folgenden Personen (in Anlehnung an § 20 VwVfG NRW):**

- a. die zu begutachtende Personen selbst
- b. Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
- c. Angehörige<sup>1</sup> von zu begutachtenden Personen
- d. Gutachter\*innen, die bei der zu begutachtenden Person gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- e. Personen, bei denen eine dienstlicher Abhängigkeit<sup>2</sup> (z.B. Professor\*in und Mitarbeiter\*in) oder ein Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer\*in-Schüler\*in-Verhältnis bei Promotion oder Gutachter\*in Tätigkeit bei Habilitation) besteht. Dies gilt sowohl bei einem bestehenden Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis als auch bis zu sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

#### **(2) Bei den nachstehenden Kriterien ist die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) im Einzelfall zu prüfen.**

Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein\*e Gutachter\*in bei der Ausübung ihrer\*seiner Tätigkeit tatsächlich parteiisch ist oder sich von sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lässt. Vielmehr soll bereits dem Anschein einer nicht mehr neutralen Begutachtung begegnet werden. Insofern bedarf es nachvollziehbarer, tatsächlich feststellbarer Umstände, die die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen können, dass ein\*e Gutachter\*in befangen sein könnte.

Der böse Schein, wie er sich für eine\*n objektive\*n Beobachter\*in darstellt, ist ausreichend.

- a. enge wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der letzten sechs Jahre, z. B. gemeinsame Lehrveranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Projekte<sup>3</sup> bzw. gemeinsame Publikationen<sup>4</sup>
- b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel einer Gutachterin\*ines Gutachters zum selben Institut der Universität oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der zu begutachtenden Person und umgekehrt
- c. Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenzsituation

- d. zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung der zu begutachtenden Person, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden zwölf Monate

Die Liste mit Kriterien, die Anlass der Besorgnis der Befangenheit geben, ist **nicht abschließend**. Gründe, die gem. Nr. 1 und 2 zum Vorliegen von Befangenheit führen bzw. führen können sind anzuzeigen.

---

1 Angehörige im Sinne des § 20 VwVfG NRW sind: 1) Verlobte; 2) Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner; 3) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, 4) Geschwister; 5) Kinder der Geschwister; 6) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; 6a) eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner; 7) Geschwister der Eltern; 8) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebens-partnerschaft nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

2 Für die Medizinische Fakultät kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um die Berufung einer klinischen W2-Professur (Oberarztstelle) handelt. Um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Chefärztin\*Chefarzt (W3) und Oberärztin\*Oberarzt (W2) zu gewährleisten, kann die Chefärztin\*der Chefarzt Mitglied der Berufungskommission sein. Eine Befangenheit nach Buchstabe c ist jedoch auch in dieser Konstellation vorrangig und führt zum Ausschluss aus der Berufungskommission.

3 Da die Zusammenarbeit in Projekten sehr divers ist, muss die Konstellation in der Berufungskommission offengelegt und diskutiert werden. Es ist dann eine Entscheidung zu treffen, ob von außen der Anschein der Befangenheit besteht.

4 Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber ein\*e Bewerber\*in ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften. Bei einer sehr großen Anzahl an Mitautor\*innen ist eine Befangenheit davon abhängig, ob es eine direkte Zusammenarbeit der betreffenden Personen gab.